

Gemeinde Eriskirch

Niederschrift über die
Verhandlungen und Beschlüsse
des Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am **1. Juli 1966**
Anwesend: Der Bürgermeister und **10** Gemeinderäte Normalzahl: **10**
Beurlaubt: **-**
Außerdem anwesend:
Dauer: 3 3/4 Stunden

§ 58

FESTSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES "ZIEGELHAUS I" DURCH
SATZUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Ziegelhaus I" war in der Zeit vom 19. März bis einschließlich 19. April 1966 zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt.

Anregungen und Bedenken sind während der Auslegungsfrist nicht eingegangen.

Ohne weitere Aussprache wurde einstimmig

B E S C H L O S S E N :

I.

SATZUNG
ÜBER DEN BEBAUUNGS-
PLAN "ZIEGELHAUS I"

§ 1

Umfang des Bebauungsplanes

Die Flst. Nr. 1279/1, 1279/2, 1280 und 1282 werden unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 des BBauG entsprechend dem Entwurf des Herrn Architekt Helmut Hitzker von 30. Januar 1966 als zum Bebauungsplan "Ziegelhaus I" gehörend, erklärt.

§ 2

Inhalt des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung:

Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Sitzung vom: 1. Juli 1966

2. Maß der baulichen Nutzung:

Zahl der Vollgeschosse: Zwei (zwingend)

Geschoßflächenzahl: Höchstens 0,5

3. Weitere Festsetzungen:

Dachform: Satteldach (Giebeldach), Firstrichtung parallel zur längeren Seite des Baustreifens

Dachneigung: 28 Grad

Dachdeckung: Engobierte Ziegel

Dachaufbauten: Nicht zulässig

Kniestock: Höchstens 60 cm, gemessen von Oberkante Rohfußboden des Dachgeschosses bis Oberkante Sparrenschwelle

Sockelhöhe: Wird von der Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt

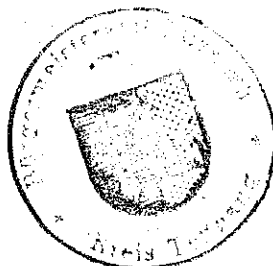
Garagen: Massive Bauweise, Pultdach, Dachneigung 6 - 10 Grad, Dachdeckung dunkel engobierte Wellenbestzementplatten. Kellergaragen sind nicht zulässig.

Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen: Spanndrähte oder Maschendraht auf einer max. 20 cm hohen Betoneinfassung, dahinter Hecke aus bodenständigen Sträuchern. Die Gesamthöhe der Einfriedigungen und Tore darf 1,00 m nicht überschreiten.

II. Das Bürgermeisteramt wird beauftragt, das Genehmigungsverfahren fortzusetzen.

III. Auszug an

- a) Landratsamt
- b) Kreisbauamt
- c) Handakten des Bürgermeisters
- d) Registratur



Für die Richtigkeit des Auszuges.

Eris Kirch, den 11.7.1966
Bürgermeister:

Textteil:

In Ergänzung des Lageplans vom 30.1.1966 wird gemäss § 9 Abs.1 BBauG für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Ziegelhaus I" folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung:

Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

2. Mass der baulichen Nutzung:

Zahl der Vollgeschosse: Zwei (zwingend)

Geschossflächenzahl: Höchstens 0,5

3. Weitere Festsetzungen:

Dachform: Satteldach (Giebeldach), Firstrichtung parallel zur längeren Seite des Baustreifens

Dachneigung: 28 Grad

Dachdeckung: Engobierte Ziegel

Dachaufbauten: Nicht zulässig

Kniestock: Höchstens 60 cm, gemessen von Oberkante Rohfussboden des Dachgeschosses bis Oberkante Sparrenschwelle

Sockelhöhe: Wird von der Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt

Garagen: Massive Bauweise, Pultdach, Dachneigung 6-10 Grad. Dachdeckung dunkel engobierte Wellasbestzementplatten. Kellergaragen sind nicht zulässig.

Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Strassen: Spanndrähte oder Maschendraht auf einer max. 20 cm hohen Betoneinfassung, dahinter Hecke aus bodenständigen Sträuchern. Die Gesamthöhe der Einfriedigungen und Tore darf 1,00 m nicht überschreiten.

Gefertigt:

Friedrichshafen, 30.1.1966

Hitzler, Architekt